



Behindertenanwalt Dr. Erwin Buchinger
Babenberger Straße 5/4,
A- 1010 Wien

Enns, Schwanenstadt 16.07.2014

Betreff: Beschwerde über das Vorgehen des Sozialministeriumservice

Bezug: Beigefügte Mailkorrespondenz betreffs Kostenübernahmeantrag über ein Kommunikationshilfsmittel für xxx

Für xxx ist es nicht länger akzeptabel, dass dieser nun schon seit eineinhalb Jahren auf sein Kommunikationshilfsmittel wartet und dieses auch nur aufgrund der Tatsache, dass sich die verschiedenen Kostenträger alle viel Zeit bei einer Bewilligung lassen und letztlich mehrere Monate Bearbeitungszeit benötigen.

Des Weiteren möchten wir uns darüber beschweren, dass eine staatliche Stelle mit der Begründung, dass wir doch unter dem „Punkt 13. Ich ersuche um Weiterleitung meines Ansuchens an alle in Frage kommenden Kostenträger“ zugestimmt hätten, dass das Ansuchen auf Kostenübernahme auch automatisch an die xxx weitergeleitet wird.

Wir fragen uns nun, seit wann private Organisationen (wie xxx) unter dem Punkt 13 zu den „in Frage kommenden Kostenträgern“ zählen. Sind xxx u.a. jetzt staatliche Organisation? Wenn bei einer staatlichen Organisation dies unter dem Punkt 13 auf dem Antrag für eine Kostenübernahme so steht, dass wir der „Weiterleitung an alle in Frage kommenden Kostenträger“ zustimmen, dann verstehen wir darunter, dass hiermit staatliche Stellen und nicht private Träger gemeint sind, da unserer Auffassung nach die xxx noch u.a. „keine offiziellen Kostenträger“ dem Gesetz nach sind.



Rechtliche Situation bezüglich Daten:

Das österreichische DSG 2000 (Datenschutzgesetz 2000) enthält in § 1 DSG eine Gesetzesbestimmung in Verfassungsrang, in dessen Schutzbereich nur unter besonderen Voraussetzungen eingegriffen werden darf und dies auch in Verhältnismäßigkeit zum genannten Eingriffsziel steht. In concreto muss der Eingriff für die Zielerreichung geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Gem. § 1 DSG hat jedermann, insbesondere in Bezug auf die Achtung seines Privat- u. Familienlebens (mit Verweis auf Art. 8 EMRK) Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse besteht. Ein solches Interesse ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. Gem. § 4 Z 2 DSG handelt es sich bei der gesundheitlichen Situation des Klägers nicht nur um einfache Daten, sondern anhand der genannten Bestimmung um "sensible Daten", deren besondere Schutzwürdigkeit ausdrücklich im Gesetz erwähnt ist.

Gem. § 1 Abs 2 DSG: Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten, die nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den Art. 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig ist. Um den bezeichneten Gesetzesvorbehalt zu zitieren:

Art. 8 Abs 2 EMRK: Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.



CHRONISCH
KRANK
Österreich

ZVR: 865474223

(gegründet 2010)

Dass es sich bei der Finanzierung eines Sprachcomputers wohl nicht um die im Gesetzesvorbehalt genannten Voraussetzungen handelt, erklärt sich von selbst. Dem entsprechend findet sich in § 1 Abs 2 DSGVO eine weitere Konkretisierung, die einen Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führend Art vorgenommen werden darf.

Die Weiterleitung von gesundheitlichen Daten durch eine staatliche Institution, bezugnehmend auf die Finanzierung eines Sprachcomputers, an eine privatrechtliche Institution wie den Lions, verletzt wohl unausweichlich § 1 DSGVO 2000.

Wir sind deshalb in diesem Fall der Auffassung, dass von Seiten des Sozialministeriumservice in diesem Fall eine Verletzung des Datenschutzes in Bezug auf unseren Klienten erfolgt ist.

Wir ersuchen Sie deshalb, dass Sozialministeriumservice darauf hinzuweisen, dass auch sie die Datenschutzgesetze zu beachten haben und nicht einfach Daten und Informationen an private Hilfsorganisationen weiterleiten können.

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen
Jürgen Ephraim Holzinger
Obmann / Kassier

mit herzlichen Grüßen
Andreas Peters MSc. MBA
Schriftführer



Tel.: 0676 / 74 51 151
Mail: holzinger@chronischkrank.at



Verein Wieso
Stadtplatz 24
4690 Schwanenstadt
Tel.: +43 (0) 664 / 2175002
Mail: office@wieso.or.at
Web: www.wieso.or.at